

Statuten des SVP Wahlkreises Sursee

I. Name und Sitz

Die **Schweizerische Volkspartei (SVP) – Wahlkreis Sursee** (im Folgenden Wahlkreispartei genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

II. Zweck

Die Wahlkreispartei Sursee ist Teil der SVP des Kantons Luzern (Kantonalpartei) und hat die Aufgabe, die übergeordneten, gemeinsamen Interessen der Ortsparteien im Wahlkreis Sursee zu koordinieren und zu organisieren. Sie ist Bindeglied zwischen der Kantonalpartei und den einzelnen Ortsparteien (OP) im Wahlkreis Sursee. Sie unterstützt die Wahl- und Abstimmungskämpfe, vorab in regionalen Angelegenheiten.

III. Aufgaben

Die Wahlkreispartei hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Hilfestellung bei der Gründung von Ortsparteien
- Förderung des Kontaktes und des Meinungsaustausches unter den Ortsparteien
- Verbindung zu den Ortsparteien und zur Kantonalpartei sicherstellen
- Die regionalen Wahlen und Abstimmungen organisieren und koordinieren
- Die finanziellen Mittel für den politischen Auftrag auf Stufe Wahlkreis äufnen
- Den finanziellen Beitrag zu Gunsten der Kantonalpartei nach Verteilschlüssel erheben
- Den Ortsparteien in Wahl- und Abstimmungskämpfen Unterstützung anzubieten
- Die politischen Informationen und die strategische Ausrichtung auf Stufe Wahlkreis sicherstellen
- Mitglieder aus Gemeinden ohne eigene Ortspartei einer solchen zuweisen

IV. Mittel / Haftung der Mitglieder

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die Wahlkreispartei Sursee über Beiträge der Ortsparteien und zusätzlich über Beiträge zur Erfüllung der eigenen Aufgaben gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung der Wahlkreispartei. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben.

Für die Verpflichtungen der Wahlkreispartei Sursee haftet allein das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Mitgliedschaft

Der Wahlkreispartei Sursee vereint als Mitglieder die Ortsparteien der SVP innerhalb des Wahlkreises Sursee.

Politische Vereine mit Sitz im Wahlkreis Sursee, die berechtigt sind, sich Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei zu bezeichnen, werden mit ihrer Gründung (die als Gesuch um Aufnahme behandelt wird) als Mitglieder der Wahlkreispartei Sursee aufgenommen.

Jedes an der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied einer Ortspartei der SVP des Wahlkreises Sursee gilt als Delegierter dieser Ortspartei und hat ein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft der Ortsparteien als Mitglieder der Wahlkreispartei endet mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit. Der Ausschluss einer Ortspartei durch die Kantonalpartei führt automatisch zum Verlust der Mitgliedschaft in der Wahlkreispartei Sursee. Ein Austritt eines Mitgliedes aus der Wahlkreispartei ist nur möglich, falls vorgängig ein Austritt aus der Kantonalpartei erklärt wurde.

VI. Organe

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wahlkreispartei. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zuzustellen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand als notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende, unübertragbare Kompetenzen:

- Festsetzung der Mitgliederzahl des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten und der Revisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Stellungnahmen der Wahlkreispartei zu wichtigen Abstimmungen und Wahlen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, geleitet. Die Versammlung bestimmt einen Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler. Über den Versammlungsablauf ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Delegierten (Organe bzw. Vertreter) der Ortsparteien und der Vorstand der Wahlkreispartei bilden zusammen die Mitgliederversammlung.

Bei der Beschlussfassung gilt das einfache Mehr, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Eine natürliche Person kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen der Wahlkreispartei in grober Weise schadet oder die Mitgliederversammlung nachhaltig stört.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Diese müssen sich aus Mitgliedern der Ortsparteien des Wahlkreises Sursee rekrutieren. Dem Vorstand obliegen die politischen und vereinsrechtlichen Aufgaben.

Er besteht aus:¹

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar/Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung ins Amt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung. Doppelfunktionen sind möglich. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

c) Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden je von einer Ortspartei gestellt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Berichterstattung und der Antrag zur Jahresrechnung erfolgt zu Händen der Mitgliederversammlung.

d) Die Wahlkommission

Die Wahlkommission bereitet die Wahlen auf Stufe Wahlkreis vor. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge für die kantonalen und nationalen Wahlen sowie für Wahlen in Exekutivämter und bei der Besetzung von Mandaten (z. B. Judikative, Abordnungen).

Die Wahlkommission besteht aus einem Präsidenten und 2 – 4 weiteren Mitgliedern.

Die Wahlkommission und deren Präsident werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Das Wahlbudget ist ein Jahr vor den Wahlen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

VII. Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

VIII. Teilung, Fusion und Auflösung der Wahlkreispartei

Eine Teilung und/oder Fusion und die Auflösung der Wahlkreispartei kann nur mit einer 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese bestimmt mit der gleichen Mehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens.

Eine Auflösung der Wahlkreispartei, mit Ausnahme der Teilung oder Fusion, ist nur im Zuge einer Auflösung der SVP des Kantons Luzern möglich.

IX. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 16. März 2016 beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Ort und Datum: Schenkon, 16. März 2016

Die Präsidentin:



Angela Lüthold-Sidler

Der Aktuarin:



Marlis Wandeler